

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

- I. ERFÜLLUNGSORT für alle vertraglichen Lieferungen und Leistungen ist Wuppertal.
- II. Gerichtsstand (auch für Wechsel und Scheckklage) ist Wuppertal.
- III. PREISE/LÖHNE gelten ab Lieferwerk bzw. ab Lager.
- IV. VERSENDUNG geschieht stets auf Rechnung und Gefahr des Bestellers bzw. Auftraggebers.
- V. LIEFERZEITEN: Erteilte Abruf- und Lohnaufträge sind grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten nach Abschluß abzunehmen. Erteilt der Auftraggeber einen Abruf, ohne daß er vor Abschluß erklärt, wie die Lieferung eingeteilt werden soll, so ist sie - über den Lieferzeitraum verteilt - in annähernd gleichen monatlichen Mengen abzunehmen.
- VI. ZAHLUNGEN: Bei Verspäteter Zahlung werden Verzugszinsen berechnet, und zwar in der Höhe, wie sie von den Banken für offene Kredite in Anspruch genommen werden, mindestens aber in Höhe von 4 v.H. über dem jeweiligen Landeszentralbankdiskont. Falls der Auftraggeber in Zahlungsverzug gerät, oder falls in seinen Vermögensverhältnissen eine Veränderung eintritt, durch die Ansprüche gefährdet erscheinen, ist der Auftragnehmer berechtigt, sämtliche Forderungen, und zwar auch die noch nicht fälligen, sofort geltend zu machen; in solchen Fällen steht dem Auftragnehmer das Recht zu, Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung zu verlangen.

Wechsel und Schecks werden nur unter Vorbehalt des Eingangs und ohne Verbindlichkeit zur Einhaltung von Fristen und Protesten genommen; sie gelten als Zahlung erst von dem Tage an, an dem der Auftragnehmer über den Betrag verfügen kann. Nicht LZB-diskontfähige Wechsel sind als Zahlungsmittel ausgeschlossen.

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, wegen irgendwelcher Gegenansprüche fällige Zahlungen zurückzubehalten oder gegen anderweitige Forderungen aufzurechnen.

- Value="7">VII. EIGENTUMSVORBEHALTE: Alle Lieferungen und Leistungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Der Vorbehalt bezieht sich sowohl auf gelieferte Waren als auch auf Lohnansprüche. Das Eigentum an der gelieferten Ware geht erst dann auf den Käufer bzw. Auftraggeber über, wenn er seine gesamten Verbindlichkeiten - auch Zinsforderungen - aus seiner Geschäftsverbindung mit dem Verkäufer bzw. Auftraggeber getilgt hat. Die Sicherung der Lohnansprüche geschieht durch Vorausabtretung des Erlöses an der verarbeiteten Ware.

Für den Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltware tritt der Auftraggeber bereits jetzt seine Kaufpreisforderung gegen den Erwerber in voller Höhe dem Auftragnehmer ab.

Be- und Verarbeitung der Vorbehaltware erfolgen unter Ausschluß des Eigentumserwerbs nach §950 BGB. Bei Verarbeitung mit anderen Waren durch den Auftraggeber bleibt das Miteigentum an der neuen Sache bestehen. Bei Weiterveräußerung der so verarbeiteten Ware tritt der Auftraggeber bereits jetzt seine Kaufpreisforderung gegen den Erwerber in Höhe der vereinbarten Forderung ab. Sie dient als Sicherheit für alle Ansprüche gleich aus welchem Rechtsgrunde gegen den Auftraggeber. Die Abtretung wird angenommen.

Der Auftraggeber wird zur Einziehung der Forderung aus dem Weiterverkauf ermächtigt. Hierdurch bleibt die Einziehungsermächtigung des Auftragnehmers unberührt.

Auf Verlangen ist der Auftraggeber jederzeit verpflichtet, die Namen und genauen Anschriften seiner Käufer und Auftraggeber bekanntzugeben, an die er die Vorbehaltware weiterveräußert hat sowie die genaue Höhe seiner Forderungen gegen die jeweiligen Empfänger bekanntzugeben.

Im Falle des Konkurses des Auftraggebers hat der Auftragnehmer bezüglich der abgetretenen Forderungen und Erlöse aus Weiterveräußerungen ein Aussonderungsrecht.

- Value="8">VIII. REKLAMATIONEN sind spätestens 8 Tage nach Wareneingang anzuzeigen. Kleinere Abweichungen in Qualität, Breite Farbe und Ausrüstung muß der Auftragnehmer sich vorbehalten, soweit sie handelsüblich und technisch nicht vermeidbar sind. Die bestellte Menge gilt bei Abweichungen von ca. plus/minus 10 % als geliefert. Rücksendungen beanstandeter Waren an den Auftragnehmer sind nur nach vorheriger Zustimmung möglich.
- IX. SCHADENERSATZANSPRÜCHE können nur in Höhe des Wertes der gelieferten Ware bzw. in Höhe der berechneten Löhne geltend gemacht werden.
- X. Ansonsten sind die Einheitsbedingungen der Deutschen Textilindustrie in ihrer jeweiligen neuesten Fassung, die als bekannt vorausgesetzt werden, maßgebend.